

DR. PAUL-JOACHIM V. WISSEL
DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

2010:000985 WAM

Satzung

der

Aktiengesellschaft in Firma

Pommersche Provinzial-Zuckersiederei Aktiengesellschaft

mit Sitz in Ulm/Donau

in der nach Eintragung der am 31. März 2011
beschlossenen Änderungen gültigen Fassung

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die im Jahre 1817 in Stettin gegründete Gesellschaft führt die Firma

Pommersche Provinzial-Zuckersiederei
Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ulm/Donau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Kauf und Verkauf von Zucker, Süßen und Getränken aller Art und die Herstellung auch anderer Güter.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Verwaltung eigenen Vermögens einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, zu veräußern, Grundstücke zu überbauen, zu vermieten und zu verpachten sowie Wertpapiere und Wertpapieroptionen zu erwerben und zu veräußern, soweit es sich hierbei nicht um genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte handelt.

Gegenstand des Unternehmens ist auch der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen aller Art sowie von anderen Vermögensanlagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 4

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

II. Abschnitt Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 180.000,00 (in Worten: Euro einhundertachtzigtausend) und ist eingeteilt in 36.000 Aktien im Nennwert von je Euro 5,00.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Vorstandes in Einzel- oder Sammel-Urkunden verbrieft. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.

III. Abschnitt Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt ihre Zahl.

Die Gesellschaft wird vertreten:

- a) wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese,
- b) wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. Die Bestimmungen des § 112 AktG bleiben unberührt.

B. Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (2) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder jeweils Ersatzmitglieder gewählt werden.

Die Ersatzmitglieder treten jeweils für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle.

- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen. Die Kündigung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist an seinen Stellvertreter zu richten. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Amt jederzeit mit Zustimmung des Aufsichtsrats niedergelegt werden.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.

- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse mit

Fernkopierer (Telefax) sind einer schriftlichen Beschlussfassung gleichzusetzen.

- (3) Bei den Beratungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in deren Abwesenheit das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 9

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) zur Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - c) zur Erteilung von Prokuren.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie deren Fassung betreffen.

§ 10

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und der auf seine Bezüge aus der Aufsichtsrats Tätigkeit entfallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von jährlich Euro 2.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist einberufen.

Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2

AktG. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitteilungen in Papierform zu übermitteln und kann auch die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform ermächtigen. Soweit der Vorstand eine Übermittlung in Papierform zulässt, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.

§ 12

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Institutes über den Aktienbesitz. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Das Einberufungsorgan ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage verkürzte Frist des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises zu bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.

§ 13

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.

Für den Fall, daß ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände abweichend von der veröffentlichten Tagesordnung bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende kann eine angemessene Beschränkung der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammen genommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner und Fragesteller zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 14

- (1) In der Hauptversammlung gewähren je 5,00 Euro Nennbetrag der Aktien eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, eine einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

IV. Abschnitt Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 15

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Der Vorstand hat dann unverzüglich den Jahresabschluß und den Lagebericht mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluß als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 16

Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 17

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus berechtigt, einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 18

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein etwaiger Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

§ 19

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner eine andere Verwendung als nach Satz 1 dieses Absatzes oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

**Dr. Paul-Joachim v. Wissel,
Bergstraße 11, 20095 Hamburg,**

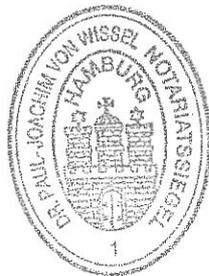
gemäß § 181 AktG, daß die vorstehende Satzung der Aktiengesellschaft
in Firma

Pommersche Provinzial-Zuckersiederei Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Ulm/Donau

- a) in § 1 Absatz 2 mit dem Beschluß über die Änderung der Satzung vom 31. März 2011, Nr. 1114/2011 meiner Urkundenrolle, übereinstimmt und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 18. April 2011




Dr. v. Wissel
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bild-
dateien mit dem mir in Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, den 5. Mai 2011

Dr. Jan Christoph Wolters

Notar